

in einen andern verwandelt werden! Gewiß für den Denker ein sonderbares Verfahren. Müßte man doch den Grundsatz selbst erst widerlegen, ehe man über die Richtigkeit der Folgerungen urtheilen könnte. — Aber, erwidert man vielleicht, ein Grundsatz ist doch auch dann widerlegt, wenn gezeigt wird, daß er auf falsche Folgerungen führe. Dies ist wahr, nur ist es hier nicht anwendbar. Oder woraus will man denn beweisen, daß die gedachten Handlungen vom Staate bestraft werden dürfen, wenn nicht aus allgemeinen Grundsätzen über die Befugniß der Staatsgewalt überhaupt? Etwa aus der Geschichte? weil solche Handlungen nach dem Zeugniß der Geschichte immer bestraft worden sind? — Das würde, wie ich hier wohl als bekannt voraussetzen darf, viel zu viel und mehr, als heut zu Tage Jemand wünschen möchte, beweisen, wofern überhaupt in einer Untersuchung über das, was das Gesetz strafen solle und dürfe, die endliche Entscheidung aus der Geschichte allein genommen werden könnte, — was, wenn irgend etwas, gewiß eine wissenschaftliche Unwahrheit der höchsten Potenz ist. —

Die meisten Criminalisten besitzen übrigens zu viel philosophische Bildung, um diesen Abweg zu betreten. Manche berufen sich aber statt dessen auf das natürliche und allgemein verbreitete Rechtsgefühl, was die Bestrafung jener Handlungen mit Entschiedenheit fordere. Das Rechtsgefühl! Wahrhaftig eine unzuverlässige und trübe Quelle! Woraus entsteht denn das Rechtsgefühl? Woraus anders als aus Rechtsvorstellungen? Oder vielmehr, was ist das Rechtsgefühl anderes, als eine dunkle Vorstellung des Rechts, die, sobald sie zur Deutlichkeit gebracht wird, ein bloßes Gefühl zu